

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang Insurance**

Vom 8. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden, Gebührenpflicht
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Masterprüfung

1. Modulteilprüfungen

- § 9 Modulteilprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung
- § 10 Bewertung der Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulteilprüfungen

- § 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 14 Masterarbeit

3. Prüfungsformen

- § 15 Mündliche Modulteilprüfungen
- § 16 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 17 Weitere Formen von Modulteilprüfungen

4. Resultat der Masterprüfung

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 19 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 20 Bildung der Endnote
- § 21 Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 22 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 23 Prüfende und Beisitzende
- § 24 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 25 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 27 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 28 Versäumnis, Rücktritt
- § 29 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen
- § 30 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit
- § 31 Nachteilsausgleich
- § 32 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten

Anlage 1: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung

(1) ¹Als weiterbildender Studiengang ist der Masterstudiengang Insurance ausgerichtet auf in Versicherungsunternehmen oder versicherungsnah Beschäftigte, die neben einem ersten qualifizierenden Hochschulabschluss über einschlägige Berufspraxis verfügen. ²Mit Fokus auf eine „Executive Education“ liegt der inhaltliche Schwerpunkt dieses Studienganges auf branchenbezogenen Fachthemen. ³Der anwendungsorientierte Studiengang ist Schnittstelle zwischen Versicherungswissenschaft und Versicherungspraxis. ⁴Ziel der Ausbildung ist es, praxisrelevante versicherungsspezifische Problemstellungen in den Kontext der Betriebswirtschaftslehre einordnen zu können und mit wissenschaftlichen Methoden lösen zu lernen. ⁵Damit die Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudienganges im Wettbewerb auf dem internationalen Versicherungsmarkt bestehen können, werden Lehrveranstaltungen auch ausschließlich in englischer Sprache gehalten.

(2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Insurance. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 2

Akademischer Grad

Die Fakultät für Betriebswirtschaft verleiht denjenigen, die diesen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Executive Master of Insurance“ (abgekürzt: „E. M. Insurance“).

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife und eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem mindestens sechssemestrigen wirtschaftswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, mathematischen oder anderweitigen Studiengang sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem Versicherungsunternehmen oder eine mindestens zweijährige Berufserfahrung aus einer versicherungsnahen Beschäftigung, außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber den Erwerb von mindestens 210 ECTS-Punkten nachweisen; weitere Voraussetzungen werden in der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Insurance an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. ²Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein (Art. 46 Nr. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung – BayHSchG).

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt die Teilnahme an einer Modulteilprüfung als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4

Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden, Gebührenpflicht

(1) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Ludwig-Maximilians-Universität München kann sich die Entscheidung über den Start eines Studienjahrgangs im Einzelfall vorbehalten, wenn die Zahl der potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter 15 liegt. ³Die Entscheidung ist abhängig von der Summe der eingezahlten Studiengebühren und wird vor der Immatrikulation getroffen. ⁴Die Entscheidung wird durch das Prüfungsamt

unverzöglich ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. ²Insgesamt sind höchstens 45 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

(3) ¹Der Masterstudiengang Insurance ist gebührenpflichtig. ²Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang „Insurance“ der Fakultät für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen dieses Masterstudiengangs sind insgesamt 90 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 675 Stunden beträgt.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulteilprüfungen (§ 9) vergeben.

§ 7 Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in den Anlagen 1 und 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in den Anlagen kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst ausnahmslos zu absolvierende Pflichtmodule.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer oder mehrerer Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe

der Anlage 1/Spalte IV bzw. Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3),
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 5) und Englisch (Anlage 1/Spalte I),
7. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Module in Deutsch und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
8. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
9. die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 1/Spalten II und III vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 1/Spalte III bzw. in der Anlage 2/Spalte 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Seminare,
4. Planspiele.

³Lehrveranstaltungen, in denen auch oder ausschließlich Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, sind in der Anlage 1/Spalte II entsprechend gekennzeichnet.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. ²Pflichtlehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann die oder der Studierende auswählen.

(4) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung – Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,

3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Modulen,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnung der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 8) und in Englisch (Anlage 1/Spalte I),
9. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte II) und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
10. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 1/Spalte III und Anlage 2/Spalte 9),
11. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10).

III. Masterprüfung

1. Modulteilprüfungen

§ 9

Modulteilprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulteilprüfungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugewiesenen ECTS-Punkte dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden gutgeschrieben.

(3) In der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach Anlage 1/Spalten I und II und nach Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(4) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1)
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Art der Modulteilprüfung (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17),

11. die ECTS-Punkte, die bei erfolgreichem Ablegen der Modulteilprüfungen vergeben werden (Anlage 2/Spalte 18).

²Sind in Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10 Bewertung der Modulteilprüfungen

(1) Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 15 benoteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen. ²Soweit in Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen

erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen

1. aller den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den erforderlichen Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

³Werden Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtlehrveranstaltungen abgelegt, als nach Satz 2 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁴Es werden bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁵Diejenige Wahlpflichtlehrveranstaltung, mit deren Modulteilprüfung erstmalig die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten überschritten wird, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten nicht überschritten wird.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des in Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des vierten Fachsemesters als Regeltermin. ²Diese Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des fünften Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestan-

den, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des fünften Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht.

⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) Eine nicht bestandene Modulteilprüfung mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13) und der Masterarbeit (§ 14) kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17, beliebig oft wiederholt werden.

(7) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(8) Die in einer Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den erzielten ECTS-Punkten sowie

2. alle nicht bestandenen Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulteilprüfungen

§ 13

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Masterstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste Fachsemester vorgesehene und als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichnete Modulteilprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. ²Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist. ⁴Die Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt.

(4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Modulteilprüfung.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) ¹Die Masterarbeit wird von einer nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe wird in den ersten beiden Wochen nach Beginn des für die Studierenden vorletzten Fachsemesters durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁵Die Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,

1. das Thema der Masterarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Masterarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des für die oder den Studierenden letzten Fachsemesters die Bewertung vorliegt. ²Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) ¹Studierende, an die in der Mitte der Vorlesungszeit ihres vorletzten Fachsemesters noch kein Thema für eine Masterarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Masterarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen. ²Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Prüfungsamt abzuliefern. ²Die näheren Modalitäten der abzuliefernden Exemplare und der elektronischen Form gibt das Prüfungsamt ortsüblich bekannt; Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) ¹Die Masterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. ²Masterarbeiten, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind durch eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden (§ 23 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.

(10) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des

Themas der Masterarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

3. Prüfungsformen

§ 15

Mündliche Modulteilprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Masterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Die Dauer einer mündlichen Modulteilprüfung beträgt für jeden Prüfling 30 Minuten. ²Das Nähere wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 16

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) ¹Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. ²Das Nähere wird in Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der

Aufgaben für die einzelnen Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung einer schriftlichen Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) ¹Schriftliche Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „x aus n“) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit

dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) ¹Eine schriftliche Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 17

Weitere Formen von Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text im Umfang von ca. 20.000 Zeichen zu erbringen. ²Die Bearbeitungsdauer soll vier Wochen nicht überschreiten. ³§ 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

(2) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²Die Dauer des Vortrags soll zwischen 15 und 45 Minuten betragen. ³An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(3) ¹Die Durchführung von Fallstudien basiert auf praxisbezogenen Problemstellungen. ²Mit der Fallstudie soll der Nachweis erbracht werden, in fundierter Weise Theorien, Modelle und Konzepte anwenden zu können. ³Zur Bewertung gelangt die Darstellung der Ergebnisse der Fallstudie.

(4) Das Lösen von Übungsaufgaben erfolgt in einem regelmäßigen Turnus über die Dauer des Semesters.

4. Resultat der Masterprüfung

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung soll bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters bestanden sein.

(2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe des § 13 bestanden ist und spätestens bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters

1. alle Modulteilprüfungen der Pflichtmodule in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 90 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder
2. eine Modulteilprüfung eines der in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Pflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich des § 30

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 19

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die Masterprüfung

1. gemäß § 18 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten sowie eine Erklärung enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 20

Bildung der Endnote

¹Ist die Masterprüfung nach § 18 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulno-

ten entsprechend. ²Werden in der Masterprüfung mehr als 90 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 90 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen der Masterprüfung ist das Bestehen aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

§ 21

Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Master-Urkunde in deutscher Sprache und ein Master Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Master-Urkunde und dem Master Diploma erhält die oder der Studierende das Master-Zeugnis in deutscher Sprache und das Master Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Master-Urkunde und des Master Diploma. ²In das Master-Zeugnis und das Master Certificate sind das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.

(3) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet. ²Modulteilprüfungen, die nach §§ 18 und 20 nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Masterabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Masterstudiengangs aus.

(5) ¹Die Master-Urkunde und das Master Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Master-Zeugnis und das Master Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Master-Urkunde, eines Master Diploma, eines Master-Zeugnisses, eines Master Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die unrichtige Master-Urkunde, das unrichtige Master Diploma, das unrichtige Master-Zeugnis, das unrichtige Master Certificate, das unrichtige

Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen.³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Master-Urkunde, ein korrektes Master Diploma, ein korrektes Master-Zeugnis, ein korrektes Master Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen.⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Master-Zeugnisses und des Master Certificate ausgeschlossen.⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 22

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1)¹Der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen besteht aus sieben Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss.²Vier Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft, drei Mitglieder durch den Fakultätsrat der Volkswirtschaftlichen Fakultät bestellt.³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre.⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2)¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre.³Wiederbestellung ist zulässig.

(3)¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4)¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 23 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig.²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden.⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die

Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen.

²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 23

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Masterarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) ¹Mündliche Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) abzunehmen. ²Nicht bestandene Modulteilprüfungen müssen von zwei Prüfenden (Abs. 3 Nr. 2) bewertet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
2. bei nicht bestandenen Modulteilprüfungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
3. für die Masterarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9).

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 24

Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator für diesen Masterstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Masterstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Masterstudiengang für Studierende und Prüfende.

2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen und Modulteilprüfungen und
 - f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 23) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 25

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 26

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige,

gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal zwölf ECTS-Punkten des Umfangs der angestrebten Masterprüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgen. ²Eine Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 27

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Modulteilprüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Modulteilprüfungen, für welche eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Für studienleitende Maßnahmen gilt die Studiengangsübergreifende Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulteilprüfung, für die er oder sie sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 29 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der

Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulteilprüfung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.

(5) § 21 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 30

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 31

Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 32

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden.

²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ³Die Grundakte, die aus Abschriften der Master-Urkunde, des Master Diploma, des Master-Zeugnisses, des Master Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Juli 2007 und aufgrund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 13. Juni 2007, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9d/17 183, sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Oktober 2007, Nr. IA3-H/626/06.

München, den 8. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Oktober 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 8. Oktober 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Oktober 2007.

Anlage 1 – Teil 1: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen zum Master-Studiengang „Insurance“ in Deutsch

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
A. Pflichtmodule			
Pflichtmodul 1 (P 1):			
Grundlagen	<p>¹Dieses Modul beschäftigt sich mit grundlegenden Konzepten, die für eine wissenschaftliche Analyse des Phänomens Versicherung benötigt werden. ²Es werden einführende wirtschaftswissenschaftliche Inhalte sowie methodische Grundlagen der quantitativen Wirtschaftsforschung behandelt, wobei ein besonderes Gewicht auf den Bezug zur Versicherungswissenschaft gelegt wird.</p> <p>³Ziel des Moduls ist es, den Studierenden mit Vorkenntnissen aus unterschiedlichen Fachrichtungen eine gemeinsame Basis für die theoretische Auseinandersetzung mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragen zu vermitteln.</p> <p>⁴Dies erleichtert die Integration innerhalb der im Rahmen dieses weiterbildenden Studiengangs zwangsläufig zunächst heterogenen Gruppe von Studierenden und ermöglicht im weiteren Verlauf des Studiums eine klare Fokussierung der Lehre auf das angestrebte Qualifikationsniveau.</p>		6
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Quantitative Methoden (P 1.1)	<p>¹Quantitative Methoden bilden die Basis vieler Bereiche der Wirtschaftswissenschaften. ²In der Vorlesung werden die grundlegenden mathematischen Konzepte vermittelt. ³Insbesondere werden die für die Ökonomie wichtigen Konzepte der Stochastik erläutert. ⁴Fragestellungen der quantitativen Wirtschaftsforschung werden anhand von Beispielen motiviert, worauf aufbauend Lösungsansätze erläutert werden.</p> <p>⁵Ziel der Veranstaltung ist es, den Studierenden methodische Fähigkeiten zur Lösung von ökonomischen Problemen an die Hand zu geben. ⁶Die Studierenden sollen lernen, quantitative Verfahren zielgerichtet einzusetzen.</p>	Vorlesung	3
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (P 1.2)	<p>¹In der Veranstaltung erhalten die Studierenden einen Überblick über die Themengebiete der Betriebswirtschaftslehre und werden in die unterschiedlichen Blickwinkel und möglichen Schwerpunkte der theoretischen Auseinandersetzung mit einer Unternehmung eingeführt. ²Ein besonderer Fokus wird auf die verschiedenen betriebswirtschaftlichen Funktionen gelegt, und ihre Bedeutung für die Unternehmung wird erörtert.</p> <p>³Ziel der Veranstaltung ist es, Studierende mit anderer als wirtschaftswissenschaftlicher Vorbildung mit den grundlegenden Problemstellungen und Perspektiven der Betriebswirtschaftslehre vertraut zu machen.</p>	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 2 (P 2):			6
Allgemeine Wirtschaftswissenschaften	<p>¹Gegenstand dieses Moduls sind allgemeine Themen aus der Betriebs- und der Volkswirtschaftslehre. ²Es werden Probleme behandelt, die aus methodischer Perspektive und/oder zur Einordnung der weiteren Inhalte in den allgemeinen ökonomischen Kontext von Bedeutung sind.</p> <p>³Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die im weiteren Verlauf des Studiums behandelten versicherungsspezifischen betriebswirtschaftlichen Themen auf der Basis allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse werten und mit diesen in Zusammenhang bringen zu können.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (P 2.1)	<p>¹Diese Veranstaltung beschäftigt sich ausführlich mit solchen Aspekten der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere aus funktionaler Sicht, die allgemein von besonderer Bedeutung sind, aber im weiteren Studium nicht mit Fokus auf die Versicherungswirtschaft vertiefend betrachtet werden. ²Hierzu gehören u.a. unternehmenstheoretische und organisatorische Aspekte, die eingehend analysiert werden.</p> <p>³Ziel der Veranstaltung ist es, den Studierenden einen fundierten Ausblick auch auf Themengebiete außerhalb der institutionellen und finanzwirtschaftlichen Fachthemen zu ermöglichen, die in diesem Studiengang im Vordergrund stehen. ⁴Sie sollen sich im Rahmen des Kurses Kenntnisse allgemeiner betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge erarbeiten und damit auch in die Lage versetzt werden, die später erörterten Spezialthemen in den allgemeinen Rahmen einzuordnen.</p>	Vorlesung	3
Allgemeine Volkswirtschaftslehre (P 2.2)	<p>¹Die Veranstaltung beleuchtet sowohl mikroökonomische wie auch makroökonomische Konzepte. ²Zunächst werden die Begriffe Angebot, Nachfrage und Wohlfahrt motiviert und definiert. ³Außerdem wird die Rolle von Unternehmen und Märkten genauer betrachtet. ⁴Das makroökonomische Segment des Kurses befasst sich mit aggregierten Größen. ⁵Es werden die Grundprinzipien ökonomischen Wachstums und makroökonomischer Entwicklung erörtert.</p> <p>⁶Die Studierenden sollen einen umfassenden Überblick über volkswirtschaftliche Fragestellungen und Methoden erhalten und lernen, aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen mit einem fundierten wissenschaftlichen Hintergrund zu analysieren.</p>	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 3 (P 3):			12
Institutionelle Aspekte und betriebswirtschaftliche Funktionen im Versicherungsunternehmen	<p>¹In diesem Modul werden theoretische Aspekte der Versicherungsmärkte thematisiert und zentrale betriebswirtschaftliche Funktionsbereiche im Versicherungsunternehmen erörtert. ²Das Produkt Versicherung wird aus betriebswirtschaftlicher, aktuarwissenschaftlicher und ökonomischer Perspektive betrachtet. ³Die grundlegenden Vorgänge im Versicherungsunternehmen werden motiviert und mit wissenschaftlichen Konzepten unterlegt.</p> <p>⁴Die Studierenden sollen einen detaillierten Überblick über die Verzahnung verschiedener Funktionsbereiche im Versicherungsunternehmen bekommen und fachübergreifend Zusammenhänge erkennen lernen.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Allgemeine Versicherungswirtschaft (P 3.1)	<p>¹Der Kurs bietet einen Überblick über Versicherungsmärkte und behandelt die Grundlagen der Versicherungsökonomie. ²Es werden die Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts erläutert. ³Die Versicherbarkeit von Risiken und Ansatzpunkte der versicherungstechnischen Produktgestaltung werden diskutiert. ⁴Versicherungstechnische Grundprinzipien wie z.B. der Risikoausgleich im Kollektiv und das Äquivalenzprinzip werden ebenfalls behandelt. ⁵Schließlich wird aus vertragstheoretischer Perspektive das ideale Design von Versicherungsverträgen erörtert.</p> <p>⁶Die Studierenden sollen einen fundierten Überblick über betriebswirtschaftliche bzw. ökonomische Fragestellungen des Versicherungsgeschäfts erhalten und dabei insbesondere lernen, die gesammelte Praxiserfahrung in einen wissenschaftlichen Kontext einzubetten.</p>	Vorlesung	3
Aktuarielle Grundlagen (P 3.2)	<p>¹In der Veranstaltung werden die aktuariellen Grundlagen der Versicherungsproduktion erläutert. ²Es werden Methoden zur Modellierung des versicherungstechnischen Zufallsexperimentes vorgestellt sowie die spezifischen mathematischen Anforderungen an das Versicherungsgeschäft und Möglichkeiten seiner Modellierung betrachtet. ³Beispielsweise werden der Risikoreserveprozess behandelt und Formen der Risikoteilung auf ihre Auswirkungen hin untersucht.</p> <p>⁴Ziel der Veranstaltung ist es, den Studierenden das Verständnis für die grundlegenden aktuariellen Vorgänge im Versicherungsunternehmen zu vermitteln und die Interdependenzen zwischen betriebswirtschaftlichen und aktuarwissenschaftlichen Fragen aufzuzeigen.</p>	Vorlesung	3
Versicherungsmarketing (P 3.3)	<p>¹Im Rahmen dieser Veranstaltung werden Entscheidungsprozesse im Versicherungsmarketing analysiert. ²Dazu ist eine Auseinandersetzung mit wesentlichen Marketingzielen wie z.B. Aktualität und Loyalität sinnvoll. ³Auf Basis der dabei gewonnenen Erkenntnisse werden dann die marketingpolitischen Handlungsmöglichkeiten</p>	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	im Rahmen der Produkt-, Preis-, Kommunikations- und Distributionspolitik vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Versicherungsmarktes behandelt. ⁴ Zur Vertiefung der Inhalte werden Fallstudien betrachtet. ⁵ Ziel der Veranstaltung ist, dass ein breites Verständnis für die Bedeutung kommunikationspolitischer Maßnahmen geschaffen wird. ⁶ Die Teilnehmer des Kurses sollen auf Basis einschlägiger Theorien Marketingmaßnahmen für Versicherungsprodukte entwickeln und beurteilen können.		
Geschäftsprozesse im Versicherungsunternehmen (P 3.4)	¹ In diesem Kurs werden spezielle Geschäftsprozesse im Versicherungsunternehmen detailliert analysiert. ² Beispielsweise wird der nachhaltige Einfluss der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien auf Prozesse und Produkte eines Versicherers untersucht. ³ Es wird ein systematischer Überblick über Entwicklungen in diesen Bereichen gegeben. ⁴ Insbesondere werden das Management von Leistungsprozessen sowie die Nutzung moderner Medien an der Schnittstelle zum Kunden fokussiert. ⁵ Ziel der Veranstaltung ist es, den Studierenden ein tiefgreifendes Verständnis für die Geschäftsprozesse in einem Versicherungsunternehmen zu vermitteln und ihnen das erforderliche Handwerkszeug zur Abbildung und Gestaltung dieser Prozesse zur Verfügung zu stellen.	Vorlesung	3
Pflichtmodul 4 (P 4):			6
Finanzmanagement und Rechnungslegung I	¹ Finanzmanagement und Rechnungslegung sind zentrale Bereiche im Versicherungsunternehmen mit weit reichenden Auswirkungen auf die zukünftige Unternehmensentwicklung. ² Finanzmanagemententscheidungen betreffen u.a. Fragen der Finanzierungsstruktur und die interne Revision. ³ Sie sind eng verzahnt sowohl mit dem Wert des Unternehmens als auch mit der Außendarstellung durch die externe Rechnungslegung. ⁴ Ziel des Moduls ist es, den Studierenden finanzwirtschaftliche Vorgänge in der Unternehmung und ihre betriebswirtschaftlichen Implikationen näher zu bringen sowie zugehörige Zielsysteme abzuleiten. ⁵ Hierbei besteht für die Studierenden die Möglichkeit, ihre Kenntnisse im Bereich finanzwirtschaftlicher Themen entsprechend den unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen und Aufgabengebieten zu erweitern oder zu vertiefen.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Unternehmensbewertung (P 4.0.1)	¹ Gegenstand dieser Veranstaltung sind zentrale finanzwirtschaftliche Instrumente bzw. Methoden. ² Es wird auf die Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen eingegangen. ³ Hierzu erfolgt nach einer Systematisierung von Anlässen und Zwecken einer Bewertung von Unterneh-	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	<p>men ein Überblick über die Bewertungsverfahren und über die Gewinnung der zu ihrer Anwendung notwendigen Daten. ⁴Ausführlich betrachtet werden die dominanten Kapitalwertverfahren. ⁵Besondere Aufmerksamkeit gilt den Schwierigkeiten der Unsicherheitsbewältigung.</p> <p>⁶In dieser Veranstaltung sollen die Studierenden das Grundverständnis für komplexe finanzwirtschaftliche Zusammenhänge erwerben und für Problemfelder bei der Bewertung von Unternehmen sensibilisiert werden.</p>		
Corporate Finance (P 4.0.2)	<p>¹In der Veranstaltung Corporate Finance werden moderne Konzepte des Finanzmanagements erörtert. ²Es wird aufgezeigt, wie diese genutzt werden können, um den Effekt von Management-Entscheidungen auf den Wert von Unternehmen zu bestimmen. ³Der Kurs vermittelt theoretische Ansätze in Verbindung mit empirischen Fakten mit einem Schwerpunkt auf Versicherungsunternehmen. ⁴Es werden theoretische Konzepte vermittelt und angewandt, um Aspekte der Unternehmensfinanzierung wie z.B. Investitions- und Kapitalstrukturentscheidungen zu diskutieren.</p> <p>⁵Ziel der Veranstaltung ist das Erarbeiten fundamentaler Methoden im Bereich Corporate Finance und das Erlernen der Fähigkeit, diese eigenständig auf finanzwirtschaftliche Probleme anzuwenden.</p>	Vorlesung	3
Controlling (P 4.0.3)	<p>¹In diesem Kurs werden die wichtigsten Konzepte und Instrumente des Controllings sowie die bedeutsamsten Controllingssysteme als eine ausgesprochen wichtige Führungsfunktion vorgestellt. ²Dabei wird herausgearbeitet, wie insbesondere Budgetierungs-, Zielvereinbarungs- und Verrechnungspreissysteme zur innerbetrieblichen Koordination und Steuerung genutzt werden können.</p> <p>³Den Studierenden soll in der Veranstaltung die Bedeutung eines quantitativen Ansatzes als Grundlage für Unternehmensentscheidungen vermittelt werden. ⁴Sie sollen die Instrumente des Controllings kennen lernen und lernen, diese anzuwenden sowie Controllinginformationen zu interpretieren.</p>	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 5 (P 5):			18
Finanzmanagement und Rechnungslegung II	<p>¹In diesem Modul werden Themenbereiche des Finanzmanagements und der Rechnungslegung mit speziellem Fokus auf Versicherungsunternehmen behandelt. ²Aufgrund der Besonderheiten des finanzwirtschaftlichen Umsatzprozesses und der Bedeutung des versicherungstechnischen Risikos haben Finanz- und Risikomanagemententscheidungen sowie ihre Abbildung im Jahresabschluss hier einen besonders hohen Stellenwert.</p> <p>³Ziel des Moduls ist, dass die Studierenden lernen, spezifische Probleme der Versicherung aus den Bereichen Finanzmanagement und Rechnungslegung zu identifizieren und finanzwirtschaftliche Kenntnisse und Methoden auf diese Themen anzuwenden. ⁴Sie sollen die Besonderheiten des Finanz- und Risikomanagements sowie der Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen verstehen lernen.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen (P 5.1)	<p>¹In der Veranstaltung werden die branchenspezifischen Merkmale der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vorgestellt, die zum Teil auf die Besonderheiten des Produkts Versicherung zurückzuführen sind. ²Es werden Ansätze der externen Rechnungslegung nach nationalen und internationalen Vorgaben behandelt. ³Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Abbildung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Kapitalanlagen im Jahresabschluss. ⁴Außerdem werden aktuelle Tendenzen in der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen erläutert.</p> <p>⁵Die Studierenden sollen die Notwendigkeit einer besonderen Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen erkennen. ⁶Sie sollen einen Überblick über die branchenspezifischen Regelungen erhalten und in die Lage versetzt werden, Jahresabschlüsse von Versicherungsunternehmen kritisch lesen und interpretieren zu können.</p>	Vorlesung	4
Übung zu Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen (P 5.2)	<p>¹In der Übung zu der Veranstaltung Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen werden die Inhalte aus der Vorlesung unter aktiver studentischer Mitarbeit vertieft. ²Die Studierenden werden mit aktuellen Fragestellungen und Aufgaben aus der Rechnungslegung sowie mit Fallbeispielen auf der Basis konkreter Jahresabschlüsse konfrontiert, die sie mit Hilfe der in der Vorlesung vermittelten Inhalte bearbeiten sollen.</p> <p>³Das Ziel der Veranstaltung besteht darin, dass die Studierenden die in der Vorlesung erlernten Fähigkeiten auf praktische Anwendungen übertragen und anhand von Fallbeispielen vertiefen.</p>	Übung	2

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Aktuelle finanzwirtschaftliche Entwicklungen (P 5.3)	<p>¹In der Veranstaltung werden aktuelle Entwicklungen in der Finanzwirtschaft vorgestellt und erläutert. ²Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf versicherungsspezifischen Tendenzen. ³Spezialthemen im Rahmen der Vorlesung sind beispielsweise die Kapitalanlagetätigkeit und die Besonderheiten bei der Kapitalbeschaffung sowie bei der Eigenkapitalregulierung eines Versicherers.</p> <p>⁴Ziel der Veranstaltung ist es, den Studierenden fundierte Kenntnisse in der Bewertung aktueller finanzwirtschaftlicher Entwicklungen für die Versicherungsbranche zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, sich gegebenenfalls in die Implementierung neuer finanzwirtschaftlicher Konzepte einzubringen.</p>	Vorlesung	4
Übung zu Aktuelle finanzwirtschaftliche Entwicklungen (P 5.4)	<p>¹In der Übung zur Veranstaltung Aktuelle finanzwirtschaftliche Entwicklungen werden die Inhalte aus der Vorlesung unter aktiver studentischer Mitarbeit vertieft. ²Die Studierenden werden mit aktuellen Fragestellungen und Aufgaben aus dem Bereich der Finanzwirtschaft konfrontiert, die sie mit Hilfe der in der Vorlesung vermittelten Inhalte bearbeiten sollen.</p> <p>³Ziel der Veranstaltung ist es, dass die Studierenden die in der Vorlesung erlernten Fähigkeiten auf praktische Aufgabenstellungen zu übertragen lernen und somit die vermittelten Konzepte vertieft werden.</p>	Übung	2
Risikomanagement im Versicherungsunternehmen (P 5.5)	<p>¹Risikomanagement hat eine konstitutive Bedeutung im Versicherungsunternehmen. ²Im Rahmen dieses Kurses werden Motive, Ziele und Maßnahmen des Risikomanagements eines Versicherungsunternehmens behandelt. ³Insbesondere werden Rückversicherung und andere Formen des Risikotransfers als Instrumente des Risikomanagements detailliert betrachtet.</p> <p>⁴Die Studierenden sollen für die Notwendigkeit und Relevanz des Risikomanagements im Versicherungsunternehmen sensibilisiert werden. ⁵Sie sollen einen umfassenden Überblick über die Instrumente des Risikomanagements und ihre Wirkung erhalten.</p>	Vorlesung	4
Übung zu Risikomanagement im Versicherungsunternehmen (P 5.6)	<p>¹In der Übung zur Veranstaltung Risikomanagement im Versicherungsunternehmen werden die Inhalte aus der Vorlesung unter aktiver studentischer Mitarbeit vertieft. ²Die Studierenden werden mit aktuellen Fragestellungen und Aufgaben des Risikomanagements konfrontiert, die sie mittels der in der Vorlesung vermittelten Inhalte bearbeiten sollen.</p> <p>³Die Studierenden sollen lernen, die in der Vorlesung vermittelten Inhalte auf aktuelle Aufgabenstellungen anzuwenden. ⁴Sie sollen in die Lage versetzt werden, Risiken im Versicherungsunternehmen zu identifizieren und zu quantifizieren sowie diese mit geeigneten Maßnahmen zu mindern.</p>	Übung	2

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 6 (P 6):			3
Markt und Regulie- rung	<p>¹Gegenstand dieses Moduls ist die Analyse des betriebwirtschaftlichen Handlungsspielraums eines Versicherungsunternehmens. ²Dieser Handlungsspielraum kann einerseits durch explizite, andererseits durch implizite Regeln begrenzt sein. ³Beispielhaft für eine explizite Eingrenzung sind rechtliche Rahmenbedingungen und regulatorische Vorgaben, implizit kann der Aktionsradius eines Versicherungsunternehmens durch divergierende Zielvorstellungen der beteiligten Interessengruppen eingeschränkt sein.</p> <p>⁴Die Studierenden sollen lernen, welche Interessen das Wirtschaften im Versicherungsunternehmen beeinflussen, welche Rahmenbedingungen existieren und wie deren ökonomische Auswirkungen einzuschätzen sind. ⁵Es soll ihnen ermöglicht werden, entsprechend den persönlichen Neigungen und den - für einen weiterbildenden Studiengang charakteristischen - individuell unterschiedlichen Ausbildungs- und Erfahrungshintergründen die Fachkenntnisse zu vertiefen oder zu erweitern.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Rahmenbedingungen der Versicherungsmärkte (P 6.0.1)	<p>¹Die Versicherungswirtschaft gehört nicht nur im deutschen Sprachraum zu den besonders stark regulierten Wirtschaftsbereichen. ²In der Lehrveranstaltung werden Rahmenbedingungen der Versicherungswirtschaft untersucht, wobei Gründe für Regulierung und die rechtlichen Rahmenbedingungen aus verschiedenen Blickwinkeln untersucht werden. ³Es werden nationale und auch internationale Versicherungsmärkte in dieser Betrachtung berücksichtigt.</p> <p>⁴Die Veranstaltung soll den Studierenden einen grundlegenden Überblick über bestehende Regulierungsinstrumente vermitteln. ⁵Darüber hinaus soll ein tieferes Verständnis für die Notwendigkeit und die ökonomischen Implikationen unterschiedlicher regulatorischer Maßnahmen gefördert werden.</p>	Vorlesung	3
Interessenkoordination im Unternehmen (P 6.0.2)	<p>¹In einem Versicherungsunternehmen sind sehr unterschiedliche Interessen vertreten, die für maßgebliche Entscheidungen eine Rolle spielen. ²Dieser Kurs stellt wichtige beteiligte Interessengruppen vor, wie insbesondere Investoren, Manager und ihre Kontrollinstanzen. ³Es wird die Bedeutung der Interessenkoordination durch interne und rechtliche Regelungen sowie durch den Markt herausgearbeitet. ⁴Dabei werden auch internationale Entwicklungen in die Überlegungen einbezogen.</p> <p>⁵Ziel der Veranstaltung ist es, den Studierenden die Vielfalt unterschiedlicher Interessen innerhalb des Unternehmens zu verdeutlichen. ⁶Die hieraus resultierende Komplexität soll erörtert werden, so dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, Relevanz und Implikationen von Instrumenten</p>	Vorlesung	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	der Interessenkoordination zu beurteilen.		
Pflichtmodul 7 (P 7):			39
Projekte und Anwendungen	<p>¹Im Rahmen dieses Moduls erarbeiten sich die Studierenden eigenständig aktuelle Fragestellungen der Versicherungswirtschaft. ²Anwendungen und Forschungsthemen aus der Praxis werden mit wissenschaftlichen Methoden betrachtet. ³Die erarbeiteten Fragestellungen werden von den Studierenden einerseits mittels selbst erstellter wissenschaftlicher Arbeiten analysiert, andererseits durch eine Planspielsimulation vertieft.</p> <p>⁴Die Studierenden sollen lernen, eigenständig Problemfelder zu erkennen und zu analysieren sowie bisher erlernte Konzepte und erworbene methodische Fähigkeiten auf diese anzuwenden.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Versicherungswissenschaftliche Projekte (P 7.1)	<p>¹In der Veranstaltung Versicherungswissenschaftliche Projekte werden aktuelle Themen der Versicherungswissenschaft unter studentischer Mitarbeit behandelt. ²Die aktive Mitarbeit beinhaltet die Ausarbeitung und den Vortrag einer Hausarbeit sowie die Beteiligung an Diskussionen während der Präsenzphasen des Seminars.</p> <p>³Den Studierenden sollen Lern- und Recherchestrategien vermittelt werden, mit Hilfe derer sie sich selbstständig in ein wissenschaftliches Thema einarbeiten und relevante Literatur recherchieren können. ⁴Außerdem sollen sie in Vorbereitung auf die Master Thesis dazu angeleitet werden, eigenständig eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen.</p>	Seminar	6
Planspiel Versicherungsmanagement (P 7.2)	<p>¹In einer simulierten Planspielumgebung werden den Studierenden die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Funktionsbereichen eines Versicherungsunternehmens sowie die Positionierung und Entwicklung der Gesellschaft im Markt nahe gebracht. ²Dabei sind die Entwicklung und Implementierung einer langfristigen Unternehmensstrategie, das Controlling und Risk Management Bestandteil des Planspiels.</p> <p>³Die Studierenden sollen durch das Erproben von Handlungsalternativen und eigene Entscheidungen Zusammenhänge der Funktionsbereiche im Versicherungsunternehmen am Beispiel erkennen und verstehen lernen. ⁴Sie sollen komplexe Zusammenhänge analysieren und Auswirkungen von Entscheidungen im betriebswirtschaftlichen Umfeld einer Versicherungsgesellschaft prognostizieren können. ⁵Es werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.</p>	Planspiel	3
Master-Arbeit (P 7.3)	<p>¹Die Studierenden verfassen eigenständig unter Anleitung eine wissenschaftliche Arbeit zu einem aktuellen versicherungswissenschaftlichen Thema. ²Die Arbeit wird innerhalb von 22 Wochen angefertigt. ³Ein Bezug zu einer Problem-</p>		30

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	<p>stellung aus der Praxis ist erwünscht.</p> <p>⁴Die Studierenden sollen unter Anleitung unterschiedliche, im Studium erworbene inhaltliche und methodische Kompetenzen in die Bearbeitung eines größeren wissenschaftlichen Projektes einbinden und dabei ihre Projektmanagementfähigkeiten ausbilden.</p>		

Anlage 1 – Teil 2: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen zum Master-Studiengang „Insurance“ in Englisch

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
A. Pflichtmodule			
Pflichtmodul 1 (P 1):			6
Fundamental Principles	<p>¹This module presents the basic concepts and methodology necessary for a scientific approach to insurance.</p> <p>²This includes an introduction to business administration, along with an overview of the field, as well as fundamental quantitative methods.</p> <p>³The aim is to equip students having different academic backgrounds with the tools necessary for economics and business administration studies with a focus on insurance issues. ⁴This will help integrating students with heterogeneous backgrounds (due to the character of this executive program). ⁵The acquired tools will allow a distinct teaching focus on the required level of qualification in the further teaching process.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Quantitative Methods (P 1.1)	<p>¹Quantitative Methods are the required foundation for various areas of economics and business studies. ²This course presents the necessary mathematical principles. ³In particular, core concepts of probability, which are important in economics, are addressed. ⁴Typical problems for quantitative economic analysis are motivated through examples, following which solution techniques are introduced.</p> <p>⁵The course aims at conveying fundamental methodological competences to students, with the goal of enabling them to tackle economic questions in a target-oriented fashion.</p>	lecture	3
Principles of Business Administration (P 1.2)	<p>¹This course provides an introductory outline of topics in Business Administration. ²Students study different approaches and emphases in the theoretical analysis of a corporation. ³A particular focus is on various functional areas of business and their relevance for the firm.</p> <p>⁴The purpose of this course is to make students without business administration or economics backgrounds familiar with the fundamental problems and perspectives of business studies.</p>	lecture	3
Pflichtmodul 2 (P 2):			6
General Topics	<p>¹This module covers general topics in business administration and economics. ²It places the insurance industry and its specific problems in a general context. ³An over-</p>		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	view is given of the different perspectives applied in business studies and economics. ⁴ The aim is to put students in a position to assess the insurance-specific content of the program based upon solid knowledge of general business principles and a strong foundation in economics.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
General Topics in Business Administration (P 2.1)	¹ This course addresses topics in business administration that are of general interest but which are not pursued with an insurance focus in the course of this program. ² This includes aspects of the theory of the firm and organizational problems. ³ The goal is to enable students to develop a well-founded view of business issues outside the finance and institutional insurance subject-matter emphasized by the major part of the program. ⁴ Students should develop general knowledge of structures and interrelationships in business administration as a benchmark for the specialized insurance-related topics discussed later on.	lecture	3
General Topics in Economics (P 2.2)	¹ This course is designed to provide an overview of the principles of both micro- and macroeconomics. ² It first covers the main characteristics of supply, demand and welfare. ³ Then, the role of firms and markets is discussed, which includes an examination of different market structures and competition within markets. ⁴ In the macroeconomic section the basics of economic growth and macroeconomic development are covered. ⁵ The module will give students a broad overview of economic principles as they relate to insurance markets and should equip participants with the tools needed to conduct their own analyses on micro- and macroeconomic problems.	lecture	3
Pflichtmodul 3 (P 3):			
Institutional Aspects und Functional Areas of Business in Insurance	¹ This module discusses theoretical aspects of insurance markets and focuses on functional areas of business within insurance companies. ² The product "insurance" is discussed from a managerial, an actuarial, and an economic perspective. ³ Constitutive processes will be motivated and underpinned by scientific concepts. ⁴ Students are to develop a well-founded understanding of the interactions between functional areas within insurance companies. ⁵ They will also be equipped to identify interdependencies from an interdisciplinary point of view.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Insurance Management (P 3.1)	¹ An overview of insurance markets is given and principles of insurance economics are discussed in this course. ² Characteristics of the insurance business are illustrated, e.g.	lecture	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	<p>the insurability of risks is studied as well as aspects of product design. ³Technical principles such as the balancing of risks within portfolios and the principle of equivalence are also discussed. ⁴Finally, the optimal design of insurance contracts will be presented from a contract theory point of view.</p> <p>⁵Students are to obtain a detailed overview of managerial and economic problems in insurance. ⁶In particular they should be empowered to embed their already acquired practical experience into a scientific context.</p>		
Actuarial Principles (P 3.2)	<p>¹This course addresses basic actuarial concepts for providing insurance protection. ²Methods for modelling the actuarial experiment are presented, as well as specific mathematical requirements for the insurance business and possible approaches to modelling it. ³For instance, the process of risk and reserving is discussed and different forms of risk sharing are investigated with respect to their consequences.</p> <p>⁴The lecture aims to convey an understanding of basic actuarial processes in insurance companies. ⁵Also, interdependencies between business administration and actuarial questions will be revealed.</p>	lecture	3
Insurance Marketing (P 3.3)	<p>¹In this course decision processes in insurance marketing will be analyzed which requires fundamental knowledge of important marketing goals such as e.g. awareness and loyalty. ²Based upon deeper insights into these topics, the marketing instruments product, price, promotion, and distribution will be discussed with respect to the particularities of insurance markets. ³Case studies will ensure a reasonable balance between theoretical and practical aspects.</p> <p>⁴This course intends to enable students to comprehend corporate communications. ⁵Based on relevant theoretical knowledge, they should learn to develop and assess marketing programs for insurance products and services.</p>	lecture	3
Business Processes in Insurance (P 3.4)	<p>¹Specific business processes in insurance companies are analyzed in detail in this course. ²For instance, the sustainable influence of modern information and communication technologies on an insurer's processes and products will be investigated. ³A systematic overview of current developments in these areas will be presented.</p> <p>⁴Special emphasis will be placed on the management of loss-handling processes as well as on the use of recent technologies in customer relationships.</p> <p>⁵This course aims to convey a deep understanding of the business processes of an insurance company. ⁶Also the necessary techniques to map and shape these processes are provided.</p>	lecture	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Pflichtmodul 4 (P 4):			6
Financial Management and Accounting I	<p>¹Financial management and accounting are core areas of insurance companies, with far-reaching importance for the future development of the corporation. ²Decisions in the area of financial management cover such problems as financing structure and internal auditing. ³They closely interact with both the company value and the outside image conveyed by external accounting.</p> <p>⁴Students will gain insight into a corporation's processes of insurer financial management and the accompanying managerial implications. ⁵They will also be enabled to derive and appreciate the relevant goal systems.</p> <p>⁶Students will be in the position to deepen or extend their knowledge in the area of financial management and accounting based upon their different work experience and their professional interests.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Company Valuation (P 4.0.1)	<p>¹Main topics of this course are fundamental concepts and methods in finance. ²There will be a focus on the valuation of corporations and parts thereof. ³Following a systematic analysis of potential occasions and intentions of corporate valuation, an overview of valuation techniques and the necessary acquisition of data will be given.</p> <p>⁴Emphasis will be placed on net present value methods and special problems in the area of coping with uncertainty.</p> <p>⁵Conveying broad knowledge of complex financial interdependencies and sensitizing the students to problem areas in valuation are primary objectives in this course.</p>	lecture	3
Corporate Finance (P 4.0.2)	<p>¹This course is designed to convey recent principles of corporate finance and to enable participants to see how these help in understanding the impact of financial management decisions on the value of firms. ²The course discusses theoretical approaches and corresponding empirical evidence with a special emphasis on the insurance industry's perspective. ³Concepts will be presented theoretically, and then applied to discussing aspects of corporate finance such as investment and capital structure decisions.</p> <p>⁴The aim of this course is to acquire knowledge of fundamental principles of corporate finance as well as to gain the ability to apply these methods.</p>	lecture	3
Managerial Accounting (P 4.0.3)	<p>¹The most important concepts and instruments of managerial accounting as a critical management function will be the focus of this course. ²Emphasis will be placed on the role of budgeting systems, agreements on objectives and transfer pricing as useful instruments of inner-organizational coordination and governance.</p> <p>³The importance of a quantitative approach as a basis for</p>	lecture	3

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	managerial decisions will be conveyed to students. ⁴ Students will be enabled to implement the presented instruments as well as to interpret managerial accounting information.		
Pflichtmodul 5 (P 5):			18
Financial Management and Accounting II	¹ This module emphasizes topics in financial management and accounting pertaining to insurance. ² Due to the specifics inherent in the financial conversion process of an insurance company and the importance of actuarial risk, financial and risk management decisions and their reflection in annual reporting are of particular significance in insurance companies. ³ Students will be instructed to identify the specific financial problems in insurance and to apply the developed financial knowledge to these subjects. ⁴ Learning to understand and appreciate the particularities of finance and risk management as well as accounting in the insurance business is a key target of this module.		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Insurance Accounting (P 5.1)	¹ Particularities of accounting in the insurance industry are presented in this course, some of which are due to the special nature of the insurance product. ² Accounting concepts following national and international standards are discussed. ³ A key issue is the correct representation of actuarial reserves and assets in the annual financial statements. ⁴ Recent tendencies in insurance accounting will also be of interest. ⁵ Appreciating the necessity of special accounting rules for insurance companies is one focus of this course. ⁶ Students will review industry-specific norms in a detailed manner and thus be enabled to critically read and interpret insurance company financial statements.	lecture	4
Tutorial Insurance Accounting (P 5.2)	¹ This discussion section reviews topics from the underlying lecture course "Insurance Accounting" in further detail; students' involvement is highly encouraged. ² Recent problems and realistic tasks of insurance accounting as well as cases from actual financial statements will be presented and solved by applying the knowledge acquired in the lecture course. ³ Enabling students to transfer the theoretical knowledge to real cases will help reinforce the previously presented concepts.	tutorial	2

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Current Issues in Financial Management (P 5.3)	<p>¹Recent developments in financial management will be presented and discussed in this course. ²Emphasis is placed on developments specific to the insurance industry. ³Special topics in this course include but are not limited to asset management or particularities for insurance companies in the raising of capital and adjustment of equity.</p> <p>⁴A key objective of this course will be to empower students to assess recent developments in insurance company financial management. ⁵Another aim is to convey the knowledge for an active involvement in the realisation and implementation of new concepts in this area.</p>	lecture	4
Tutorial Current Issues in Financial Management (P 5.4)	<p>¹This discussion section addresses topics from the underlying lecture course "Financial Management in Insurance Companies" in further detail; students' involvement is highly encouraged. ²Recent problems and realistic tasks of financial management will be presented and solved by applying the knowledge acquired in the lecture course.</p> <p>³Enabling students to transfer their theoretical knowledge to realistic cases will help highlight the previously presented concepts.</p>	tutorial	2
Insurer Risk Management (P 5.5)	<p>¹Risk management is of constitutive relevance for an insurance company. ²Motives, objectives, and methods of an insurance company's risk management will be discussed in this course, in particular with regard to special instruments such as reinsurance and other forms of risk transfer.</p> <p>³Students shall be sensitized to the necessity and relevance of risk management for an insurance company. ⁴A sound overview of risk management techniques as well as a detailed analysis of the main instruments and their impact on risk will be provided.</p>	lecture	4
Tutorial Insurer Risk Management (P 5.6)	<p>¹This review section intends to reinforce the concepts discussed in the lecture with students' active involvement. ²Recent problems and tasks of risk management will be presented, and students will be asked to solve them applying the knowledge gained from the lecture course.</p> <p>³The aim of this review section is to empower students to apply knowledge from the lecture course to actual cases. ⁴They will practise identifying and quantifying insurance company risk as well as handling the risk.</p>	tutorial	2
Pflichtmodul 6 (P 6):			3
Market and Regulation	<p>¹An insurer's scope of actions will be investigated in this module. ²It can be limited both by explicit and by implicit restrictions. ³Examples for the former type of restrictions are legal norms and regulatory interference in the markets, while diverging ideas of the involved stakeholders may illustrate the latter type.</p>		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
	<p>⁴Students shall learn about the different interests that affect insurance operations. ⁵They will become familiar with the market framework and be able to assess its implications from an economic point of view. ⁶They will be enabled to expand or to deepen the specialized knowledge in accordance with personal interests and individually varying professional training and experience backgrounds.</p>		
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Insurance Market Framework (P 6.0.1)	<p>¹Compared to most other industries, the insurance industry is heavily regulated. ²The course intends to investigate the regulatory and legislative framework for insurance companies from different perspectives. ³National and international insurance markets will be considered.</p> <p>⁴The primary objective is to present an overview of existing regulatory norms. ⁵In addition, a more profound understanding of the necessity for and economic implications of different regulatory measures will be encouraged.</p>	lecture	3
Corporate Governance (P 6.0.2)	<p>¹An insurance company is influenced by numerous different interests, which play a key role in decision processes. ²In this course important stakeholders will be introduced, in particular investors, managers and their supervisory bodies. ³The importance of coordinating diverging interests through internal rules and legislation as well as governance codes established by markets will be investigated in greater detail. ⁴International developments will also be included in the discussion.</p> <p>⁵Participants should gain a sound knowledge of diverging interests within corporations. ⁶The resulting complexity will be outlined, empowering students to form an opinion about relevance and implications of the instruments of corporate governance.</p>	lecture	3
Pflichtmodul 7 (P 7):			39
Projects and Applications	<p>¹Within the scope of this module students will be confronted with current issues in insurance management. ²Applications and research areas related to practical problems will be analysed by the students from a scientific point of view. ³The topics will be examined by students using the acquired methodology independently. ⁴A business game simulation engrosses the thoughts.</p> <p>⁵The aim is for students to independently identify and analyze scientific questions as well as to be able to apply acquired concepts and methodological skills in solving these problems.</p>		

Bezeichnung des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Beschreibung der Inhalte und Lernziele des Moduls/ der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	ECTS- Punkte
I	II	III	IV
Das Modul umfasst folgende Lehrveranstaltungen:			
Insurance Projects (P 7.1)	<p>¹Recent topics in insurance will be discussed under active involvement of the participants. ²This includes the preparation and presentation of a home assignment as well as taking part in the discussion during joint sessions.vcvv</p> <p>³Learning and research strategies are to be conveyed, so that students are empowered to acquaint themselves with a scientific problem and read up on relevant literature.</p> <p>⁴Furthermore, as a basis for the Master Thesis, students should become familiar with the independent composition of a scientific piece of work.</p>	seminar	6
Business Game Insurance Management (P 7.2)	<p>¹In a simulated market environment, interactions and interdependencies between an insurer's business processes as well as the positioning of a fictitious corporation in the market will be the subject of the students' decisions. ²The development and implementation of a long-term corporate strategy, controlling, and risk management are parts of the task.</p> <p>³Students are presented with an opportunity to try out their own decisions regarding a company's actions, in order to identify interactions of an insurer's business processes in this fictitious setting. ⁴Analyzing complex interdependencies, forecasting the impact of a decision in the business environment of an insurance company and acquiring key qualifications are the main targets of this course.</p>	business game	3
Master Thesis (P 7.3)	<p>¹Students write an independent research paper on a current topic in insurance. ²The time frame is 22 weeks. ³Input on the relevance of topics from the insurance industry is desirable.</p> <p>⁴Guided by the thesis advisor, students are supposed to apply the various acquired competencies in terms of content and methodology to their own significant scientific project. ⁵A major goal is for the students to improve their project management capabilities.</p>		30

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
4 Masterstudiengang Insurance (Executive Master of Insurance, E.M.Insurance)																	90
1. Fachsemester																	
	keine	P	P 1	Grundlagen	WS												
(1.)		P	P 1.1		WS	keine	Quantitative Methoden	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten	Benotung		beliebig	3
(1.)		P	P 1.2		WS	keine	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	P	P 2	Allgemeine Wirtschaftswissenschaften	WS												
(1.)		P	P 2.1		WS	keine	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten	Benotung		beliebig	3
(1.)		P	P 2.2		WS	keine	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 3	Institutionelle Aspekte und betriebswirtschaftliche Funktionen im Versicherungs-unternehmen	WS												
/		P	P 3.1		WS	keine	Allgemeine Versicherungswirtschaft	Vorlesung	2	keine	MTP, GOP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
(1.)		P	P 3.2		WS	keine	Aktuarielle Grundlagen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten	Benotung		beliebig	3
(1.)		P	P 3.3		WS	keine	Versicherungsmarketing	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten	Benotung		beliebig	3
(1.)		P	P 3.4		WS	keine	Geschäftsprozesse im Versicherungsunternehmen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) /Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
2. Fachsemester																	
	keine	P	P 4	Finanzmanagement und Rechnungslegung I	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 4.0.1 bis P 4.0.3 sind zwei Wahlpflichtlehrveranstaltungen auszuwählen.																	
(2.)		WP	P 4.0.1		SS	keine	Unternehmensbewertung	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten	Benotung		beliebig	3
(2.)		WP	P 4.0.2		SS	keine	Corporate Finance	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten	Benotung		beliebig	3
(2.)		WP	P 4.0.3		SS	keine	Controlling	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 5 / I	Finanzmanagement und Rechnungslegung II	SS												
(2.)		P	P 5.1		SS	keine	Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten	Benotung		beliebig	6 =4+2
		P	P 5.2		SS	keine	Übung zu Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen	Übung	1								
(2.)		P	P 5.3		SS	keine	Aktuelle finanzwirtschaftliche Entwicklungen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten	Benotung		beliebig	6 =4+2
		P	P 5.4		SS	keine	Übung zu Aktuelle finanzwirtschaftliche Entwicklungen	Übung	1								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
3. Fachsemester																	
	vgl. P 5 / I	P	P 5 / II	Finanzmanagement und Rechnungslegung II	WS												
(3.)		P	P 5.5		WS	keine	Risikomanagement im Versicherungsunternehmen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten	Benotung		beliebig	6 =4+2
		P	P 5.6		WS	keine	Übung zu Risikomanagement im Versicherungsunternehmen	Übung	1								
	keine	P	P 6	Markt und Regulierung	WS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 6.0.1 bis P 6.0.2 ist eine Wahlpflichtlehrveranstaltung auszuwählen.																	
(3.)		WP	P 6.0.1		WS	keine	Rahmenbedingungen der Versicherungsmärkte	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	P 6.0.2		WS	keine	Interessenkoordination im Unternehmen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten	Benotung		beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	P	P 7 / I	Projekte und Anwendungen	WS												
(3.)		P	P 7.1		WS	keine	Versicherungs-wissenschaftliche Projekte	Seminar	2	keine	MTP	(Hausarbeit und Referat) oder (Hausarbeit und Klausur) oder (Referat und Klausur)	(20.000 Zeichen und 15-45 Minuten) oder (20.000 Zeichen und 60 Minuten) oder (15-45 Minuten und 60 Minuten)	Benotung		beliebig	6
(3.)		P	P 7.2		WS	keine	Planspiel Versicherungsmanagement	Planspiel	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Übungsaufgabe oder Poster	60 Minuten oder 30 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 120 Minuten oder 1 Poster	Benotung		beliebig	3
4. Fachsemester																	
	vgl. P 7 / I	P	P 7 / II	Projekte und Anwendungen	SS												
(4.)		P	P 7.3		SS	keine	Master-Arbeit			keine	MTP, MAA	Master-Arbeit	22 Wochen, 65.000 Zeichen	Benotung		einmal	30

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p><u>Erläuterungen</u></p> <p><u>Zu Spalte 1:</u> Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest. Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt die Sonderregelung des § 13 Abs. 3.</p> <p><u>Zu Spalte 12:</u> MTP = Modulteilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / MAA = Masterarbeit</p> <p><u>Zu Spalte 17:</u> Für diejenige Modulteilprüfung, die zugleich Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).</p> <p><u>Zu Spalte 18:</u> Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulteilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle